

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON FIESCHERTAL BESCHEINIGT
HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 23.11.2018
AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 23.11.2018
BIS 23.12.2018 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
AUFGELEGT WAR.

Fieschertal

DEN 7. NOV. 2023

DIE GEMEINDEVERWALTUNG FIESCHERTAL
PRÄSIDENT(IN)

STEMPEL

DER SCHREIBER

[Signature]



[Signature]

Vom Staatsrate genehmigt

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT Sitzung vom 7. Aug. 2024
AN DER SITZUNG VOM Siegelgebühr 1'800.-
STEMPELGEBÜHR: Fr.

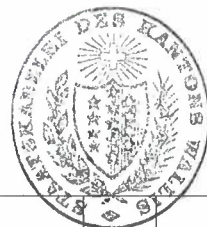
Bestätigt:

STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL Staatskanzlerin

[Signature]



Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Fieschertal

Auflageprojekt

Technischer Bericht

	Massstab	Erstellt	fsc
		Geprüft	swe
		Gesehen	
		Datum	Okt. 2018
	Plan Nr.:	Format	-

Verteiler

Gemeinde Fieschertal, 3984 Fieschertal

(7 Ex.)

Impressum

Autor(en): F. Schnider und S. Werlen
Druckdatum: 22. Oktober 2018
Seitenzahl: 10
Anhänge: 5
Projekt: 230263
Datei: TB_GWR_Fieschertal

Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Festlegung des Gewässerraums	2
3.1	Datengrundlagen.....	2
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums	4
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung.....	4
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen	7
4	Schlussbemerkungen / Fazit	9
5	Literatur- / Quellenverzeichnis	9
6	Anhang	10

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Fieschertal beauftragte die wasser/schnee/lawinen - Ingenieurbüro A. Burkard AG in Brig mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf. Weiter werden die Dokumente für die öffentliche Auflage vorbereitet. Die Arbeiten erfolgten in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL). Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Fieschertal.

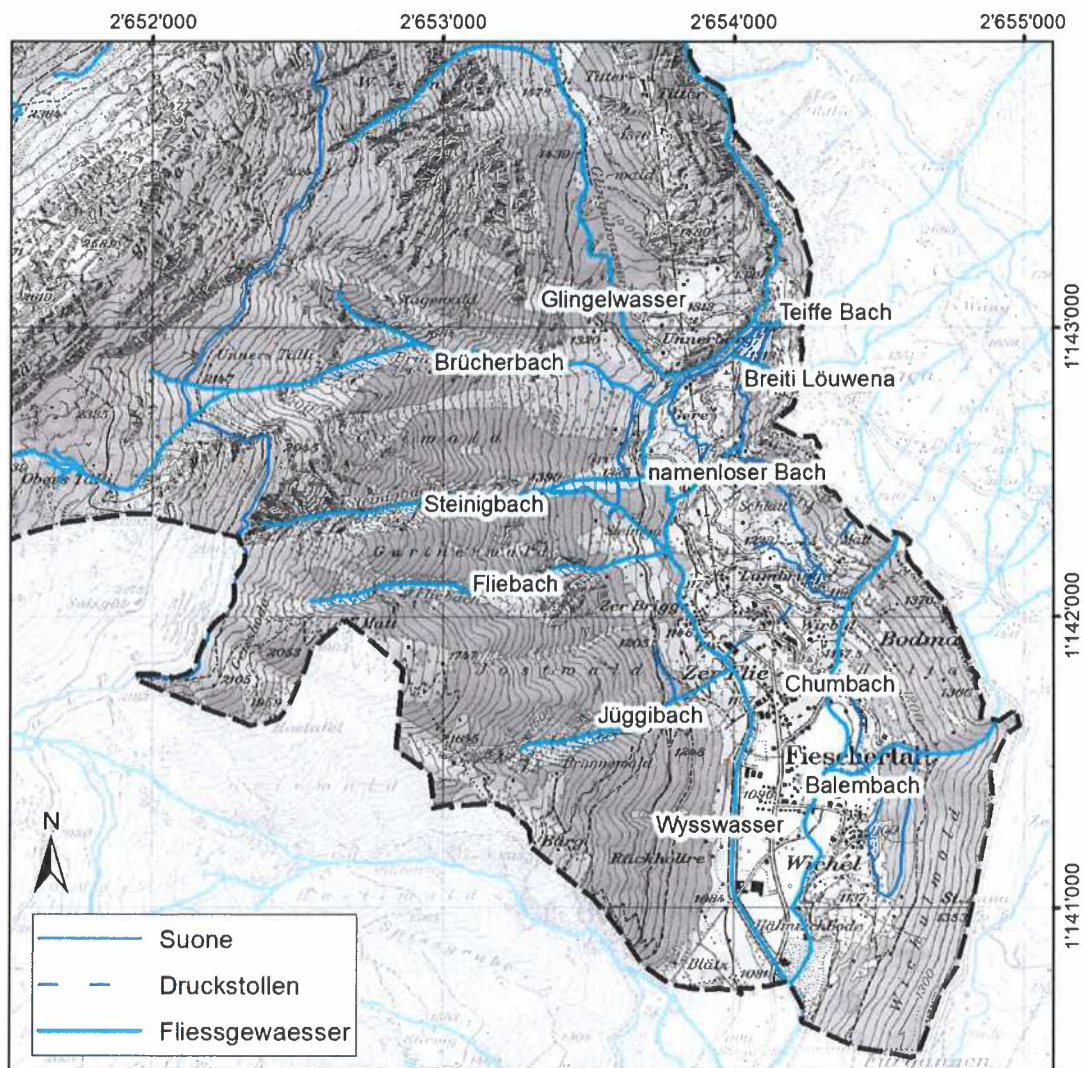


Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Fieschertal. Quelle Geodaten: Swisstopo.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017)
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017)
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014)
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007
- > Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis zum 31.12.2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. In Rücksprache mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) des Kantons Wallis wurden zehn Fliessgewässer (Tabelle 2) mit einem Gewässerraumbedarf definiert. Für die stehenden Gewässer auf dem Gemeindegebiet muss kein Gewässerraum ausgeschieden werden, da es sich entweder um kleine Seen ausserhalb des Siedlungsgebietes oder um künstlich errichtete Gewässer handelt (Tabelle 1).

Die Gewässerräume der Fliessgewässer Balem- und Chumbach wurden im Rahmen der Ausführung der Hochwasserschutzmassnahmen definiert [12]. Das Verfahren wurde jedoch gestoppt bis zur Gesamtauflage des Gewässerraums. Die Lage und Geometrie der untersuchten Bäche ist in Abbildung 1 sowie auf dem Datengrundlagen-Plan C1 im Anhang dargestellt.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Märjelenseen		X	Kleine Seen ausserhalb Siedlungsgebiet
Märjelen-Stausee		X	Künstlicher See

Tabelle 1

Gewässerraumbedarf der Fliessgewässer in Fieschertal.

Fließgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Wysswasser	X		
Balembach	X		Bereits festgelegt, Verfahren noch nicht abgeschlossen
Chumbach	X		
Jüggibach	X		
Fliebach	X		
Steinigbach	X		
Brücherbach	X		
Glingelwasser	X		
Breiti Löuwena	X		
Teiffe Bach	X		
Namenloser Bach visavis Steinigbach		X	Wässerwasserentlastung

Tabelle 2

Gewässerraumbedarf der Fließgewässer in Fieschertal.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Hydrologische Gefahrenkarten wurden im Rahmen des Hochwasserschutzkonzepts Fiesch, Fieschertal & Bellwald von 2005 erstellt [13]. Dabei wurden Massnahmen für die Gewässer Wysswasser, Balembach und Chumbach vorgeschlagen. Die Massnahmen beim Balem- und Chumbach wurden als prioritär eingestuft und bereits umgesetzt.

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

Renaturierungsmassnahmen sind keine geplant.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Im Untersuchungsperimeter sind aktuell keine standortbezogenen Projekte zu berücksichtigen.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan [14] inklusive Parzellenrasterung [15] ist auf dem Datengrundlagen-Plan im Anhang C1 dargestellt.

3.1.6 Schutzzinventare

Gemäss [14] besteht in der Gemeinde Fieschertal eine Landschaftsschutzzone kommunaler Bedeutung sowie eine Landschaftsschutzzone nationaler Bedeutung (BLN). Alle untersuchten Gewässer liegen ausserhalb dieser Schutzzonen.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Liste für Gewässer mit Gewässerraumbedarf

Auf dem Gemeindeterritorium von Fieschertal muss für das Wysswasser, den Balembach, den Chumbach, den Jüggibach, den Fliebach, den Steinigbach, den Brücherbach, das Glingelwasser, die Breiti Löuvena sowie für den Teiffe Bach ein Gewässerraum ausgewiesen werden (siehe Abbildung 1 und Tabelle 2). Der Gewässerraum des Balem- und des Chumbachs wurde im Rahmen der Ausführung der Hochwasserschutzmassnahmen bereits definiert [12]. Das Verfahren wurde jedoch gestoppt und der Gewässerraum dieser beiden Bäche wird nun in der Gesamtauflage neu aufgelegt.

3.2.2 Liste für Gewässer ohne Gewässerraumbedarf

Im Untersuchungsperimeter befinden sich mehrere Suonen (Wyssa, Räckholtera, Bregera, Chywasser), welche teilweise mit untersuchten Fliessgewässern verbunden sind. Da diese Gewässer künstlich errichtet wurden, kann auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Für Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes muss ebenfalls kein Gewässerraum ausgeschieden werden.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden anhand historischer Luftbilder und der aktuellen Situation inklusive Feldbegehungen vom November 2017 bestimmt. Wenn kein natürlicher Abschnitt und keine ausreichenden Grundlagen zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite vorhanden waren, wurde diese anhand des mittleren Wasserstandes und des Korrekturfaktor gemäss [7] bestimmt.

Die ermittelten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sind in Tabelle 3 ersichtlich.

Ab-schnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
JUG01	Naturnaher Zustand, Strassendurchlässe, Landwirtschaftszone	<1m	Aktuelle Breite	<2m
JUG02	Kein GwR (Gerinne im Wald)	-	-	-
FLI01	Naturnaher Zustand, Strassendurchlass, Landwirtschaftszone	<1m	Aktuelle Breite	<2m
FLI02	Kein GwR (Gerinne im Wald)	-	-	-
STE01	Naturnaher Zustand, Ufer bewaldet, Landwirtschaftszone	<2m	Aktuelle Breite	<2m
STE02	Kein GwR (Gerinne im Wald)	-	-	-
BRU01	Naturnaher Zustand, Strassendurchlass, Landwirtschaftszone	<2m	Aktuelle Breite	<2m

Ab-schnitt	Bemerkung	Best. Gerin- nesohlen- breite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Ge- rinnesohlenbreite	Nat. Gerin- nesohlen- breite [m]
BRU02	Kein GwR (Gerinne im Wald/Sömmerungsgebiet)	-	-	-
GLI01	Naturnaher Zustand, nahe Land- wirtschaftszone	2m	Aktuelle Breite	2m
GLI02	Kein GwR (Gerinne im Wald)	-	-	-
TEI01	Schmaler Graben, nahe Land- wirtschaftszone	<0.5m	Aktuelle Breite	<1m
BRE01	Schmaler Graben, mündet in Suone, nahe Landwirtschaftszone	<0.5m	Aktuelle Breite	<1m
BAL01	Eingedolt, Kieswerk	-	-	<2m
BAL02	Offen	1.2	Aktuelle Breite	<2m
BAL03	Eingedolt	-	-	<2m
BAL04	Offen, unterhalb Einmündung Chumbach	1.2	Aktuelle Breite	<2m
BAI05	Offen	1.8	Aktuelle Breite	<2m
CHU01	Offen	1.5	Aktuelle Breite	<2m
CHU02	Eingedolt	-	-	<2m
CHU03	Geschiebesammler	1.5	Aktuelle Breite	<2m
CHU04	Offen	1.5	Aktuelle Breite	<2m
WYS01	Kieswerk	variabel	Vergleichbarer Abschnitt / Historische Bilder	>18m
WYS02	Gerinne beidseitig verbaut	8-12m	Korrekturfaktor 2 / ver- gleichbarer Abschnitt	24m
WYS03	Oberhalb Einlauf Kraftwerk, Ufer teilweise verbaut	7-15m	Korrekturfaktor 1.5 / ver- gleichbarer Abschnitt	20m
WYS04	Schlucht	<5m	Aktuelle Breite	5m
WYS05	natürliches Gerinne	8-14m	Aktuelle Breite	12m
WYS06	natürliches Gerinne	>15m	Aktuelle Breite	>15m
WYS07	natürliches Gerinne	7-13m	Aktuelle Breite	12m
WYS08	natürliches Gerinne	>15m	Aktuelle Breite	>15m
WYS09	natürliches Gerinne	8-12m	Aktuelle Breite	10m
WYS10	natürliches Gerinne	>15m	Aktuelle Breite	>15m
WYS11	natürliches Gerinne	4-15m	Aktuelle Breite	10m
WYS12	Kein GwR (Wald)	-	-	-

Tabelle 3

Abschnittseinteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten.

Der **Jüggibach**, der **Fliebach**, der **Steinigbach** und der **Brücherbach** fliessen im oberen Teil durch mehrheitlich bewaldete Gräben. Unterhalb des Waldes fliessen sie in einem naturnahen Gerinne

durch Landwirtschaftsgebiet. Die Gerinnesohlenbreite wurde anhand eines natürlichen Abschnittes beurteilt und beträgt jeweils weniger als 2 Meter.

Das **Glingulwasser** fliesst durch einen z.T. tief eingeschnittenen Graben in bewaldetem Gebiet. Aufgrund der nahegelegenen Landwirtschaftszonen ist trotzdem ein GwR auszuscheiden. Die natürliche Gerinnesohlenbreite entspricht der aktuellen Sohlenbreite.

Der **Teiffe Bach** und die **Breiti Löuene** sind sehr schmale Gerinne, die die Suonen auf der linken Talseite miteinander verbinden.

Beim **Balem- und Chumbach** wurden Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt. Dabei wurde das Gerinne verbreitert und natürlich gestaltet. Daher wurden die Gerinnesohlenbreiten nach Massnahmen zur Bestimmung des Gewässerraumes verwendet.

Die Gerinnesohlenbreiten des **Wysswassers** variieren von weniger als fünf bis zu knapp 30 Meter. Die Engstellen sind entweder topographisch bedingt (Gefälle, schluchtartige Abschnitte) oder durch den Verbau des Ufers entstanden.

Das Wysswasser fliesst bei Unnerbärg durch eine Schlucht. Es folgt ein natürlicher, offener Gerinneabschnitt mit Ablagerungszonen und eine zweite kurze Schlucht bei «Zer Brigga». Von «Zer Brigge» bis zum Einlauf des Kraftwerks ist die Variabilität eingeschränkt und das Ufer teilweise verbaut. Unterhalb des Kraftwerks wurde das Wysswasser begradigt und beidseitig verbaut, die Breitenvariabilität ist stark eingeschränkt. Alte Luftbilder (1940-1960) zeigen, dass das Bett des Wysswassers hier bedeutend breiter, stellenweise über 40 m breit, war. Bei dieser Breite handelt es sich um die Regimebreite, welche ungefähr einem 2-5 jährlichen Hochwasser entspricht. Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wurde gemäss [7] der Korrekturfaktor 2 verwendet. Die dadurch errechnete Breite entspricht der Breite vergleichbarer Abschnitte des Wysswassers. Vor der Grenze zu Fiesch befindet sich ein Kieswerk. Hier bildet das Gewässer aktuell einen kleinen See. Alte Luftbilder zeigen eine breite Ablagerungszone an der Stelle des heutigen Kieswerks. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde für die Bestimmung des Gewässerraums der Gemeinde Fiesch [17] bereits bestimmt und beträgt 18m.

Die Abschnitte 4, 5, 7, 9 und 11 weisen aufgrund der Topographie (Gefälle, seitliche Einengung) eine kleinere natürliche Sohlenbreite auf als die angrenzenden Abschnitte. Diese Abschnitte wurden gemäss [2] als **kleine Fliessgewässer** beurteilt. Die restlichen Abschnitte des Wysswassers weisen mehrheitlich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m auf, der Gewässerraum wurde daher gemäss den Vorschriften für **grosse Fliessgewässer** [6] festgelegt.

Die Querprofile sind auf der Planbeilage B2 dargestellt.

3.3.2 Abschnittsunterteilung

Die zu untersuchenden Gerinne wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 3).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 [2] vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt. Der Gewässerraum grosser Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite über 15 m werden gemäss [6] ermittelt und beträgt mindestens 15 Meter ab der Uferlinie. Ein Gewässer kann sowohl Abschnitte aufweisen, die unter die Bestimmungen grosser Fließgewässer fallen, wie auch solche, bei denen die Gesetzgebung von kleinen Fließgewässern gelten (Beispiel Wysswasser).

Der Gewässerraum muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in der Tabelle 4 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraums

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum (Tabelle 4), welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird. Der Gewässerraum für die eingedolten Abschnitte wurde anhand der angrenzenden Abschnitte festgelegt.

Abschnitt	Breite theo. GWR [m]	Breite Eff. GWR [m]	Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
JUG01	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
JUG02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art. 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald).
FLI01	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
FLI02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art. 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald).
STE01	11	11-18	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
STE02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art. 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald).

Abschnitt	Breite theo. GWR [m]	Breite Eff. GWR [m]	Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
BRU01	11	11-24	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
BRU02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art. 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald).
GLI01	12	12-18	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GLI02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art. 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald).
TEI01	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
BRE01	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
BAL01	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a Kieswerk, Gewässer reversibel eingedolt.
BAL02	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
BAL03	11	11	Kurzer Abschnitt eingedolt
BAL04	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
BAL05	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
CHU01	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
CHU02	11	11	Kurzer Abschnitt eingedolt
CHU03	11	11-25	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a, erweitert auf die Aussenkante des Geschiebesammlers
CHU04	11	11	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
WYS01	48	48-84	gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, erweitert aufgrund des früheren Gewässerverlaufs (Ablagerungszone)
WYS02	54	54-105	gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, erweitert aufgrund des früheren Gewässerverlaufs (Ablagerungszone)
WYS03	50	23-59	gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, in tief eingeschnittenem Bereich reduziert aufgrund der Topographie, teilweise erweitert aufgrund des früheren Gewässerverlaufs.
WYS04	19.5	14.5-29	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, angepasst an Topographie (Schlucht)
WYS05	37	37-45	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, teilweise erweitert aufgrund der Topografie
WYS06	39-50	45-50	gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3, erweitert auf 45m in Bereichen mit Gewässerbreite <15m
WYS07	37	37	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
WYS08	35-56	35-56	gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3

Abschnitt	Breite theo. GWR [m]	Breite Eff. GWR [m]	Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
WYS09	32	32	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
WYS10	32-47	32-47	gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3
WYS11	32	32-35	Mindestbreite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, leicht verschoben und erweitert aufgrund der Topografie
WYS12	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art. 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald).

Tabelle 4

Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf der Gewässer in Fieschertal.

Vom Kieswerk muss gemäss [16] (Staatsratsentscheid vom 3. Oktober 2012, Punkt 4.3) ein Abflusskorridor von 5m Breite mit durchgehendem Gefälle gewährleistet werden. Der Verlauf dieses Korridors kann auf dem Kieswerksgelände variieren, festgelegt sind jedoch der Anfangs- und der Endpunkt. Der Gewässerraum wird gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a festgelegt, da das Gewässer freigelegt werden soll, wenn das Kieswerk an dieser Stelle nicht mehr betrieben wird. Als Gewässerachse für die Ausscheidung des Gewässerraumes wurde die Mitte der Bachparzelle gewählt.

3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum der Fliessgewässer Wysswasser, Balembach, Chumbach, Jüggibach, Fliebach, Steinigbach, Brücherbach, Glingelwasser, Breiti Löuwena und Teiffelbach kann öffentlich aufgelegt werden.

5 Literatur- / Quellenverzeichnis

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2014).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (inkl. Änderung vom 22. März 2017).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
- [4] Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.

- [6] Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
- [7] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.
- [8] Gewässerraum im Siedlungsgebiet: Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung.
- [9] Faktenblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU 29. Juni 2012.
- [10] Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- [11] Umgang mit den FFF im Gewässerraum, ARE 04. Mai 2011.
- [12] Auflageprojekt Gewässerraum Balem- und Chumbach, Ingenieurbüro A. Burkard AG – wasser/schnee/lawinen, Brig, November 2015
- [13] Hochwasserschutzkonzept für die Gemeinden Fiesch, Fieschertal & Bellwald, Ingenieurbüro A. Burkard AG – wasser/schnee/lawinen, Brig, Dezember 2005.
- [14] Zonenplan Fieschertal, www.geopol.ch (Stand: 17.10.2018)
- [15] Parzellenplan der Gemeinde Fieschertal, www.geopol.ch, aktueller Stand vom 17.10.2018.
- [16] Staatsratsentscheid vom 3. Oktober 2012: Plangenehmigung betreffend das Wasserbauprojekt: „Hochwasserschutz Balem- und Chumbach“, Gemeinden Fieschertal und Bellwald
- [17] Gewässerraum Gemeinde Fiesch, Technischer Bericht. Ingenieurbüro A. Burkard AG – wasser/schnee/lawinen, Brig, Oktober 2017. Noch nicht homologiert

6 Anhang

- A. Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen
- B. Anpassungen Gewässerinventar
- C. Pläne
 - C1. Datengrundlagen Plan
 - C2. Querprofil-Pläne
 - C3.1 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum
 - C3.2 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum

Stephan Werlen

MSc BFH in Engineering

Dipl. Geograph

Flurina Schnider

MSc Umweltnaturwissenschaften



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBÜ)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Balembach										
6058-Bal01		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Bal02		Fliessgewässer (Bach)	1.2	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Bal03		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Bal04		Fliessgewässer (Bach)	1.2	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Bal05		Fliessgewässer (Bach)	1.8	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Breiti Löuwena										
6058-Bre01		Fliessgewässer (Bach)	0.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Brücherbach										
6058-Bru01		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11-24	erweitert	Mündungsbereich	
6058-Bru02		Fliessgewässer (Bach)								



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Chumbach										
6058-Chu01		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Chu02		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Chu03		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11-25	erweitert	Geschiebesammler	
6058-Chu04		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Fliebach										
6058-Flī01		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Flī02		Fliessgewässer (Bach)								



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Glingulwasser										
6058-Gli01		Fliessgewässer (Bach)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12-18	erweitert	Mündungsbereich	
6058-Gli02		Fliessgewässer (Bach)								



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Jüggibach										
6058-Jug01		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		
6058-Jug02		Fliessgewässer (Bach)								



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Steinigbach										
6058-Ste01		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11-18	erweitert	Mündungsbereich	
6058-Ste02		Fliessgewässer (Bach)								



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Teiffe Bach										
6058-Tei01		Fliessgewässer (Bach)	0.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Wysswasser										
6058-Wys01		Fliessgewässer (Fluss)	18.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		48	48-84	erweitert	früherer Zustand	
6058-Wys02		Fliessgewässer (Fluss)	24.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		54	54-105	erweitert	früherer Zustand	
6058-Wys03		Fliessgewässer (Fluss)	20.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		50	23-59	erweitert/red uziert	früherer Zustand, Topografie	
6058-Wys04		Fliessgewässer (Fluss)	5.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		19.5	14.5-29	erweitert/red uziert	Topografie	
6058-Wys05		Fliessgewässer (Fluss)	12.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		37	37-45	erweitert	Topografie, folgender Abschnitt	
6058-Wys06		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		39-50	45-50	respektiert		



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
6058-Wys07		Fliessgewässer (Fluss)	12.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		37	37	respektiert		
6058-Wys08		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		35-56	35-56	respektiert		
6058-Wys09		Fliessgewässer (Fluss)	10.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		32	32	respektiert		
6058-Wys10		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		32-47	32-47	respektiert		
6058-Wys11		Fliessgewässer (Fluss)	10.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		32	32-35	erweitert	Topografie	verschoben nach rechts (Topografie)
6058-Wys12		Fliessgewässer (Fluss)								